

Aufgaben und Honorar für Koordinator_innen nach Baustellenverordnung

**Vortrag auf dem 15. Forum für Koordinatoren nach
Baustellenverordnung München, 27.03.2015**

Referent: RA Sebastian Büchner,
Oppler Hering Rechtsanwälte PARTmbB

Aufgaben des Koordinators

1. Die Baustellenverordnung dient der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
2. Die Verpflichtung zur Ausübung der Koordinierung (in eigener Person oder durch Bestellung eines/r Koordinator/in) richtet sich an den/die Bauherren/in.
3. Die Verpflichtung besteht neben/unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben an die Arbeitgeber (und den Anforderungen an die Beschäftigten)

Nichterfüllung/verspätete Erfüllung der Aufgaben

1. Wird nicht rechtzeitig ein Koordinator bestellt/die Vorankündigung zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle bei der zuständigen Behörde eingereicht/vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 7 Abs. 1 BaustellV)
2. Bei Gefährdung/körperlicher Beeinträchtigung von Beschäftigten kann sich der Bauherr sogar strafbar machen (§ 7 Abs. 2 BaustellV) sowie §§ 222, 223 StGB
3. Nichtfachkundige Bauherren müssen hierüber durch ihre Berater (insbesondere den „Hauptplaner“) so beraten werden, dass sie rechtzeitig informiert sind (und dies in den Unterlagen nachweislich dokumentiert ist)

Übertragung der Aufgaben

1. Der Bauherr kann die Koordinatorenaufgabe vertraglich ganz oder teilweise auf eine fachlich qualifizierte andere Person/Firma übertragen.
2. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Bauherr von seiner Verantwortung insgesamt entbunden wäre (dies ist ein genereller, in § 3 Abs. 1 a BaustellV ausformulierter Grundsatz, der allgemein gilt, vgl. die Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht des Bauherren)

Vergütung der Koordinatorentätigkeit

Die Vergütungshöhe richtet sich nicht nach der HOAI. Sie kann der Höhe nach völlig frei vereinbart werden. Es gibt auch kein Schriftformerfordernis.

Umstritten ist, ob eine Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze vorliegt, wenn die Grundleistungen eines Planers nach HOAI-Mindestsätzen vergütet werden und im Rahmen des Vertrages die Koordinatorentätigkeit ohne Zusatzvergütung mit erbracht werden muss.

Wenn die Koordinatorentätigkeit beauftragt und erbracht wird, ohne das über die Vergütung gesprochen wurde, besteht ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ (§ 632 Abs. 2 BGB)

Das OLG Celle (Beschluss vom 05.07.2004, 14 W 63/03) hat seiner Zeit entschieden, dass eine Vergütung in Höhe von 0,4 % der Nettobausumme „im Rahmen des Üblichen“ liege.

Vertragliche Regelungsmöglichkeiten/Vertragsmuster

Für derzeit 14,80 € kann man das grüne Heft Nr. 15 „Leistungen nach der Baustellenverordnung“ des AHO erwerben. Dies enthält gute Erläuterungen und ein ausführliches Vertragsmuster, das allerdings in der Handhabung eine entsprechende inhaltliche Befassung mit den Leistungspflichten und der dortigen Vergütungssystematik benötigt.

Die öffentlichen Auftraggeber geben zumeist Vertragsmuster vor (Vertrag über freiberufliche Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, soweit jeweils in der aktuellen Fassung der Vergabehandbücher existent, es gibt aber auch interne Muster anderer öffentlicher Auftraggeber)

Es gibt auch noch andere Vertragsmuster auf dem Markt (von unterschiedlicher Qualität).

Wichtige vertragliche Regelungen

Werden alle erforderlichen Koordinatorenleistungen übertragen?

Honorar für Vorankündigung und Ersterstellung des SiGe-Plans:
Zumeist pauschal

Die Höhe des Honorars während der Bauausführungszeit sollte an den Aufwand gekoppelt werden. Eine Pauschalierung sollte fairer Weise die erwarteten zeitlichen Vorgaben festhalten und eine Regelung im Fall des Mehraufwandes (insbesondere zeitliche Streckung der Koordinatorentätigkeit) enthalten.

Eigentlich wäre eine genauere Aufschlüsselung sinnvoll (siehe auch die nächsten Seiten)

Grundleistungen

Grundleistungen während der Planung der Ausführung

- 1 □ Koordinieren der in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen
- 2 □ Ausarbeiten der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung
- 3 □ Zusammenstellen der Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV
- 4 □ Mitwirken bei der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV

Entweder listet man im Vertrag alle denkbaren Grundleistungen während der Ausführungsphase auf oder man überträgt sinnvoller Weise diese Aufgaben insgesamt auf den/die Koordinator/in

Bei Zusatzleistungen, die sich zwar nicht unmittelbar aus der BaustellV ableiten, aber vereinbart werden können, empfiehlt sich die Erstellung einer Checkliste, die rechtzeitig vor Vertragsschluss besprochen werden sollte und bzgl. Leistungserbringung und Vergütung vor Vertragsschluss vereinbart werden sollte.

Beispiel für derartige Zusatzleistungen:

- Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe sicherheitstechnischer Einrichtungen
- Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (Sondervorschläge/Alternativangebote/bei funktionalen Ausschreibungen)
- Teilnahme an Baubesprechungen und wenn ja: an welchen/wie vielen
- Einholung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**